



Folge 5: Lösungen



zu Aufgabe 5.1

Die Aussage ist **falsch**.

Sowohl das *strenge* als auch das *gemilderte Niederstwertprinzip* betreffen die *Folgebewertung* der Vermögensgegenstände auf der Aktivseite der Bilanz. Im Anlagevermögen findet das gemilderte Niederstwertprinzip gemäß § 253 Abs. 3 S. 5 und 6 HGB Anwendung. Das strenge Niederstwertprinzip gilt für die Folgebewertung des Umlaufvermögens gemäß § 253 Abs. 4 S. 1 und 2 HGB. Die Schulden auf der Passivseite der Bilanz werden hingegen nach dem *Höchstwertprinzip* bewertet.



zu Aufgabe 5.2

Die falsche Aussage und somit die **korrekte** Antwort lautet: C.

- A) Die Aussage ist **richtig**. Der Ertragswert kann als beizulegender Wert oft nicht verwendet werden, da die Ermittlung des Ertragswertes einzelner Vermögensgegenstände schwierig ist. Zudem gibt es Probleme im Zusammenhang mit der Einzelbewertung.
- B) Die Aussage ist **richtig**. Die Anwendung des Einzelveräußerungspreises als beizulegender Wert ist nur dann sinnvoll, wenn es sich um einen Vermögenswert handelt, den man wieder veräußern, also verkaufen möchte.
- C) Die Aussage ist **falsch**. Es gibt nicht nur zwei, sondern drei unterschiedliche Varianten des Wiederbeschaffungswertes. Es handelt sich dabei um den Wiederbeschaffungszeitwert, den fortgeführten Wiederbeschaffungsneuwert und den Reproduktionswert. Wiederbeschaffungszeitwert und Wiederbeschaffungsneuwert sind anwendbar, wenn ein Vermögensgegenstand käuflich erworben wurde. Der Reproduktionswert wird hingegen verwendet, wenn ein Vermögensgegenstand selbst hergestellt wurde.
- D) Die Aussage ist **richtig**. Neben der Ermittlung des Ertragswertes der Vermögensgegenstände kommt auch der Einzelveräuße-

Folge 5: Lösungen

rungspreis als beizulegender Wert infrage. Außerdem gibt es die Möglichkeit der Ermittlung des Wiederbeschaffungswertes.



zu Aufgabe 5.3

- a) Die Rückstellung hat einen nominalen Wert von 2.000,00 Euro. In der Bilanz wird die Rückstellung allerdings mit dem *Barwert* angesetzt. Dieser wird wie folgt ermittelt:

$$2.000,00 \text{ Euro} \times 1,01^5 = 1.902,93 \text{ Euro}$$

Es ergibt sich ein *Barwert* der Rückstellung zu Beginn x1 in Höhe von 1.902,93 Euro.

- b) Der Buchungssatz für die Bildung der Rückstellung zu Beginn x1 lautet:

Konto	Soll		Konto	Haben
Aufwand für Rückstellungen	1.902,93 €	an	Rückstellungen	1.902,93 €

- c) Die Zuführung zu der Rückstellung ist der Zinsaufwand der jeweiligen Periode. In diesem Fall beträgt der Zinsaufwand zu Ende x1:

$$1.902,93 \text{ Euro} \times 0,01 = 19,03 \text{ Euro}$$

Es ergibt sich eine *Zuführung* zum 31.12.x1 in Höhe von 19,03 Euro.

Der Buchungssatz lautet:

Konto	Soll		Konto	Haben
Zinsaufwand	19,03 €	an	Rückstellungen	19,03 €

- d)

Entwicklung der Rückstellung

Nominalwert: 2.000 Euro	Jahr	Höhe der Rückstellung am 01.01. (in Euro)	Zuführung (in Euro)	Höhe der Rückstellung am 31.12. (in Euro)
Laufzeit: 5 Jahre	x1	1.902,93	19,03	1.921,96
Zinssatz: 1 %	x2	1.921,96	19,22	1.941,18
	x3	1.941,18	19,41	1.960,59
	x4	1.960,59	19,61	1.980,20
	x5	1.980,20	19,80	2.000,00

Folge 5: Lösungen

Am Ende der Laufzeit von fünf Jahren ergibt sich wieder der Nominalwert der Rückstellung in Höhe von 2.000 Euro (= Erfüllungsbetrag). *(Mögliche Abweichungen ergeben sich durch Rundungen im Rechenweg.)*